



Verkündungsblatt

Nr.: 2/2008

Datum: 26.02.2008

	Inhalt	Seite
06.02.2008	Zweite Änderung der Studienordnung für den Ersten Abschnitt des Studienganges Humanmedizin an der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 6. Februar 2008	10
06.02.2008	Erste Änderung der Studienordnung für den Zweiten Abschnitt des Studienganges Humanmedizin an der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 6. Februar 2008	12
08.02.2008	Vierte Änderung der Wahlordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 8. Februar 2008	13

Zweite Änderung der Studienordnung für den Ersten Abschnitt des Studienganges Humanmedizin an der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 6. Februar 2008

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601 - ThürHG) und auf der Basis der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) vom 27.06.2002 i.d.F. vom 19.02.2007 erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena (FSU) die folgende Änderung der Studienordnung für den Ersten Abschnitt des Studienganges Humanmedizin an der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 28.09.1993 i.d.F. vom 17.07.2003 (Verkündungsblatt der FSU Nr. 1/2004, S. 93). Der Rat der Medizinischen Fakultät hat am 9.10.2007 die Änderung beschlossen, der Senat der FSU hat der Änderung am 05.02.2008 zugestimmt. Die Änderung wurde durch den Rektor der FSU am 06.02.2008 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a. In Abs. 1 werden die Worte „praktische Lehrveranstaltungen“ durch die Worte „Praktika, Kursen und Seminaren“ ersetzt.
- b. In Abs. 5 werden die Worte „praktische Lehrveranstaltungen“ durch die Worte „Praktika, Kurse und Seminare“ ersetzt.

2. In § 4 werden die Worte „10 bis“ gestrichen.

3. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Anmeldung zur Leistungskontrolle und Wiederholbarkeit

- (1) Alle Studierenden, die sich in dem Fachsemester befinden, für das die jeweilige Leistungskontrolle angeboten wird, gelten als angemeldet.
- (2) Leistungskontrollen, die für die Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme Voraussetzung sind, können einmal wiederholt werden. Wird auch die Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ (Note 5) bewertet, so muss das Praktikum, der Kursus oder das Seminar insgesamt wiederholt werden. Im Falle der Wiederholung einer Lehrveranstaltung (Praktikum, Kursus oder Seminar) hat die oder der Studierende an der dazu angebotenen Leistungskontrolle, gegebenenfalls der Wiederholungsprüfung, teilzunehmen.
- (3) Praktika, Kurse und Seminare können nur einmal wiederholt werden. Die Teilnahme muss spätestens bis zum Ablauf von zwei Studienjahren nach dem erstmaligen Nichtbestehen der Leistungskontrolle erfolgen.
- (4) Der Rat der Medizinischen Fakultät kann Einzelheiten des Prüfungsverfahrens näher regeln.“

4. Es wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

Rücktritt, Versäumnis und Täuschung

- (1) Eine Leistungskontrolle wird mit „nicht ausreichend“ (Note 5) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit oder Unfall der Kandidatin bzw. des Kandidaten ist dies vor Prüfungsbeginn dem Fachvertreter mitzuteilen und durch Vorlage eines ärztlichen Attestes, in dem die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird, in der Regel bis spätestens drei Tage nach der Prüfung, nachzuweisen; in Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden.
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird diese Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (Note 5) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer bzw. Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (Note 5).“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Änderung der Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 6. Februar 2008

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Erste Änderung der Studienordnung für den Zweiten Abschnitt des Studienganges
Humanmedizin an der Friedrich-Schiller-Universität Jena
vom 6. Februar 2008**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601 - ThürHG) und auf der Basis der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) vom 27.06.2002 i.d.F. vom 19.02.2007 erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena (FSU) die folgende Änderung der Studienordnung für den Zweiten Abschnitt des Studienganges Humanmedizin an der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 18.05.2005 (Verkündungsblatt der FSU Nr. 5/2005, S. 16). Der Rat der Medizinischen Fakultät hat am 9.10.2007 die Änderung beschlossen, der Senat der FSU hat der Änderung am 05.02.2008 zugestimmt. Die Änderung wurde durch den Rektor der FSU am 06.02.2008 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Studienordnung**

1. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6 Studienleistungen

(1) Für den Erwerb der Leistungsnachweise nach § 7 müssen Studienleistungen in folgenden Formen erbracht werden:

- a) Teilnahmenachweise an Pflicht- bzw. Wahlpflichtveranstaltungen und
- b) Leistungskontrollen.

(2) Der regelmäßige Besuch und die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen werden vom jeweils verantwortlichen Leiter der Lehrveranstaltung geprüft und bescheinigt. Der/die Studierende hat regelmäßig im Sinne der ÄAppO an einer Lehrveranstaltung teilgenommen, wenn er/sie nicht mehr als 15% dieser Lehrveranstaltung im jeweiligen Semester versäumt hat, dabei ist es unter rechtlichen Gesichtspunkten ohne Bedeutung, auf welchen Gründen das Versäumnis beruht.“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 1 wird folgender Satz 5 eingefügt:

„Alle Studierenden, die sich in dem Fachsemester befinden, für das die jeweilige Leistungskontrolle angeboten wird, gelten als angemeldet.“

b. In Absatz 6 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Im Falle der Wiederholung einer Lehrveranstaltung hat der/die Studierende an der dazu angebotenen Leistungskontrolle, gegebenenfalls der Wiederholungsprüfung, teilzunehmen.“

c. Absatz 6 wird folgender Satz 5 angefügt:

„Die Teilnahme muss spätestens bis zum Ablauf von zwei Studienjahren nach dem erstmaligen Nichtbestehen der Leistungskontrolle erfolgen.“

d. Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Der Rat der Medizinischen Fakultät kann Einzelheiten des Prüfungsverfahrens näher regeln.“

3. Es wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a
Rücktritt, Versäumnis und Täuschung

(1) Eine Leistungskontrolle wird mit „nicht ausreichend“ (Note 5) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit oder Unfall der Kandidatin bzw. des Kandidaten ist dies vor Prüfungsbeginn dem Fachvertreter mitzuteilen und durch Vorlage eines ärztlichen Attestes, in dem die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird, in der Regel bis spätestens drei Tage nach der Prüfung, nachzuweisen; in Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird diese Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (Note 5) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer bzw. Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (Note 5).“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Änderung der Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 6. Februar 2008

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Vierte Änderung der Wahlordnung
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
vom 8. Februar 2008**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 33 Abs. 1 Nr. 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl S. 601) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Wahlordnung vom 29.11.1994 (Amtsblatt TKM/TWFK 1995, S. 602), zuletzt geändert durch die Dritte Änderung der Wahlordnung vom 21.02.2007 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 1/2007, S. 1); der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat die Änderung am 05. Februar beschlossen.

Der Rektor der Friedrich-Schiller-Universität hat die Ordnung am 08. Februar genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Wahlordnung**

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Hinter „3. Beirat für Gleichstellungsfragen“ wird das Komma gestrichen und die Worte „sowie für die Wahl des Mitarbeitervertreters im Verwaltungsrat.“ angefügt.
- b) Die Nr. 4 wird gestrichen.

2. In § 4 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Kandidieren in einer in Wahlbereiche aufgeteilten Fakultät weniger Personen, als Sitze zu besetzen sind oder würden aus sonstigen Gründen durch die Wahlbereichsbildung Sitze in den Gruppen der Studierenden, akademischen Mitarbeiter und sonstigen Mitarbeiter im Fakultätsrat unbesetzt bleiben, so werden diese Sitze in diesen Gruppen einem anderen Wahlbereich zugeordnet, sofern in diesem Bewerber, die aufgrund der Wahl keinen Sitz erhalten haben, noch zur Verfügung stehen. Bleibt ein Sitz unbesetzt, wird dieser Sitz dem Wahlbereich zugeordnet, in dem die meisten Stimmen abgegeben wurden. Sind weitere Sitze unbesetzt, werden diese den noch verbleibenden Wahlbereichen in der Reihenfolge der Stimmenzahl entsprechend Satz 2 zugeordnet. In der Gruppe der Hochschullehrer finden unverzüglich Ergänzungswahlen statt.“

3. In § 5 Abs. 3 wird das Wort „Bereich“ jeweils durch das Wort „Wahlbereich“ ersetzt.

4. § 18 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. durch den Wahlvorstand auf Antrag des Wahlleiters aufgrund nachträglicher Erkenntnisse zur Richtigkeit des Wahlverzeichnisses;“

b) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

5. In § 21 Abs. 2 Satz 1 wird die Nummer 3 gestrichen und die bisherige Nummer 4 wird zur Nummer 3.

6. In § 28 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Konzil“ durch das Wort „Senat“ ersetzt sowie hinter den Worten „bei Wahlen des Mitglieds des Verwaltungsrates können der Rektor“ die Worte „, der Klinikumsvorstand“ eingefügt.

7. In § 30 Abs. 2 Satz 1 wird nach „§ 7 Abs. 1“ die Angabe „Satz 2“ gestrichen.

8. In § 31 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Professoren“ durch das Wort „Hochschullehrer“ und das Wort „Professorenmehrheit“ durch das Wort „Hochschullehrermehrheit“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten, Neubekanntmachung

(1) Die Änderung der Wahlordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

(2) Der Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena wird ermächtigt, den Wortlaut der Wahlordnung in der vom Inkrafttreten dieser Änderung an geltende Fassung unter Einschluss von redaktionellen Berichtigungen im Verkündungsblatt bekannt zu machen.

Jena, den 8. Februar 2008

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena